Insolvenzbekanntmachung

Datum: 09.11.2026
Gericht: Amtsgericht Erfurt
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: emsys Embedded Systems GmbH

---

177 IN 334/25
|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

emsys Embedded Systems GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 20, 98693 Ilmenau, vertreten durch die Geschäftsführer Dr.-[redacted], dieser vertreten durch die Vertreterin [redacted] und [redacted]
Registergericht: Amtsgericht Jena Register-Nr.: HRB 304988
- Schuldnerin -
|

Beschluss

Die Vergütung und die Auslagen des Rechtsanwalts Dr. jur. [redacted], [redacted], für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter werden wie folgt festgesetzt:

Betrag in EUR
Betrag in EUR
Vergütung
***

zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer
***

Vergütung insgesamt

***
Auslagen
***

zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer
***

Auslagen insgesamt

***
Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen

***

Die Entnahme der Vergütung und der Auslagen aus der Insolvenzmasse wird gestattet.

Gründe
Die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen erfolgt gemäß dem Antrag des Insolvenzverwalters vom 26.10.2026.
Ausgehend von einem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert von *** EUR beträgt die Vergütung gem. § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) *** EUR (Regelvergütung). Der Insolvenzverwalter beantragt hiervon einen Zuschlag von ***.
Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag wird Bezug genommen.
Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben.

Der Insolvenzverwalter hatte in diesem Verfahren ein Unternehmen fortzuführen, wobei die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes ständig zu überwachen und mit den Beteiligten zu erörtern war. Erforderlich machten sich in diesem Zusammenhang mehrfach Abstimmungen vor Ort und wöchentlich telefonische und/oder E-Mail-Abstimmungen sowie ein wöchentlicher jour fix. Ebenso war die Liquiditätsplanung ständig zu kontrollieren und der gesamte Zahlungsverkehr sicherzustellen. Hinzukamen Investitionserörterungen sowie Abstimmungen mit den vorhandenen Kunden und Erörterungen zu den Belangen der Arbeitnehmer, weshalb der beantragte Zuschlag für die durch den Insolvenzverwalter begleiteten Verhandlungen und eingeleiteten Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Insolvenzmasse und der Betriebsfortführung im Rahmen der Insolvenzverwaltung in Höhe von *** gerechtfertigt erscheint.

Darüber hinaus wird der weitere beantragte Zuschlag für die Erschwernis der Tätigkeit des Insolvenzverwalters über einen Zeitraum von vier Monaten nach der Verfahrenseröffnung in Höhe von*** aufgrund der faktischen Führungslosigkeit der Insolvenzschuldnerin bis zum 30.04.2026 und der damit verbundenen erhöhten Schwierigkeit für angemessen erachtet.

Des Weiteren wurde im vorliegenden Verfahren ein Insolvenzplan erarbeitet, welches letztlich im Termin am 26.10.2026 bestätigt wurde, weshalb auch der hierfür beantragte weitere Zuschlag von *** als gerechtfertigt zu bewerten war.

Darüber hinaus weist der Insolvenzplan eine erwartete Befriedigungsquote von 56,7 aus, weshalb letztlich auch der weitere beantragte Zuschlag für die über dem Durchschnitt liegende, besonders hohe Befriedigungsquote in Höhe von *** zu antragsgemäß zu gewähren war.
An Auslagen wurde die Pauschale von 15 % der Vergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV -unter Beachtung der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV- festgesetzt.
Es wurden besondere Kosten gem. § 4 Abs. 2 InsVV berücksichtigt; hierbei handelt es sich um die Auslagen, die dem Insolvenzverwalter für die Zustellungen im Auftrag des Gerichts gem. § 8 Abs. 3 InsO entstanden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Erfurt

Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Erfurt - Insolvenzgericht - 06.11.2026